



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel. +41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

6. September 2021

mitgeteilt am: - 6. Sep. 2021

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

betreffend Regulierung des Wolfsrudels Beverin

I. Sachverhalt

1. Wolfssituation im Streifgebiet des Beverin-Rudels

Der Wolf hat sich in den letzten Jahren sukzessive im ganzen Kanton ausgebreitet. Unter Anderem konnte beim Wolfspaar des Beverinrudels zum dritten Mal in Folge eine Reproduktion nachgewiesen werden. Die genetischen Individual-Analysen haben ergeben, dass es sich bei diesem um das Wolfspaar F37 und M92 handelt. Im Streifgebiet des Rudels ereigneten sich im Verlauf der Sömmerungssaison eine hohe Anzahl an Nutztierissen. Betroffen waren mehrheitlich Schafe, besonders auffallend beim Beverinrudel ist jedoch eine ausgeprägte Neigung zu Übergriffen auf Grossvieh. Bereits im Jahr 2020 wurden durch Rudelmitglieder ein Kalb und ein ausgewachsener Esel von Wölfen des Beverinrudels gerissen. So mussten in der aktuellen Sömmerungsperiode im Streifgebiet des Rudels bereits drei Angriffe auf Esel sowie zwei verletzte Kälber verzeichnet werden, was auch durch entsprechende DNA-Resultate belegt wurde. Neben den verursachten Wildschäden zeigen einzelne Wölfe des Beverinrudels auch wiederholt ein problematisches Verhalten, namentlich dreimal ein Aufeinandertreffen von Wolf und Mensch auf kürzeste Distanz, dabei in einem Fall ein versuchter Angriff eines Wolfs auf einen mitgeführten Hirtenhund.

2. Durch das Beverin-Rudel verursachte Schäden und Beurteilung der Schutzmassnahmen durch das Amt für Jagd und Fischerei (AJF)

a. Nutztieriss vom 7. Juli 2021, Alp Stutz, Gemeinde Rheinwald

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 600 Stück umfassende Schafherde wurde ein einzelnes Schaf durch einen Wolf gerissen. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen des Schafes durch den zuständigen Wildhüter am 7. Juli 2021 vor Ort. Aufgrund der Frische des Kadavers muss von einem Angriff in der Nacht auf den 7. Juli 2021 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

Beschreibung des Herdenschutzkonzeptes auf der Alp Stutz

Der betroffene Nutztierhalter wurde durch die Herdenschutzberatung des Plantahof zuletzt am 22. Juni beraten und hat die vereinbarten Massnahmen fachgerecht wie folgt umgesetzt: Die Herde wurde zum Angriffszeitpunkt durch fünf kantonal anerkannte Herdenschutzhunde geschützt. Vier der fünf im Einsatz stehenden Hunde sind über zwei Jahre alt, der jüngste Hund ist knapp über 1 Jahr alt. Die Beweidung erfolgt als Umtriebsweide mit acht mit Zäunen begrenzten Weidesektoren (Elektrifiziertes Weidenetz 90cm, Topographisch keine geschlossene Zäunung möglich). Die Sektoren unterhalb der die Weidefläche trennenden Felsbänder liegen im Grössenbereich bis ca. 20 ha, die Sektoren oberhalb der markanten Felsbänder über 20 ha (Tagweide). In den oberen Sektoren lässt es das Gelände zu, mit Nachtpferchen zu arbeiten. In den übrigen Sektoren werden die Schafe auf Nachtweiden zusammengetrieben. Die Herde wird durch einen Hirten ständig betreut und geführt. Die erstellten Weidegrenzzäune entsprachen dem Zaunmerkblatt der AGRIDEA.

Beurteilung der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen

Das Schaf wurde im Einflussbereich der Herdenschutzhunde gerissen und tot aufgefunden. Die Beurteilung der Herdenschutzmassnahmen durch den herbeigerufenen Wildhüter und der kantonalen Herdenschutzfachstelle Plantahof ergab, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen und fachgerecht umgesetzt wurden.

Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gem. Art 4^{bis} Abs. 2 JSV

Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut sowie der Beurteilung der Tauglichkeit der Herdenschutzmassnahmen durch die Herdenschutzfachstelle des Plantahof hat das AJF das gerissene Tier der Schadensschwelle nach Art 4^{bis} Abs. 2 JSV angerechnet.

b. Nutztierriess vom 9. Juli 2021, Alp Stutz, Gemeinde Rheinwald

Feststellung des Wildschadens

Bei einem weiteren Übergriff auf dieselbe Schafherde sind fünf Schafe durch einen Wolf gerissen und ein weiteres ist infolge des Angriffs abgestürzt (Bisswunde auch an diesem Schaf festgestellt). Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 9. Juli vor Ort und gilt bei allen sechs Schafen als sicher. Aufgrund der schlechten Wetterverhältnisse und den Beobachtungen der nachfolgenden Angriffe kommt auch ein Angriff bei Tag in Betracht.

Beurteilung der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen

Die umgesetzten Herdenschutzmassnahmen unterschieden sich nicht von denjenigen beim ersten Angriff am 7. Juli 2021. Sämtliche sechs gerissenen Schafe wurden im Einflussbereich der Herdenschutzhunde in einem auf 20 ha abgegrenzten Weidesektor vorgefunden. Der Zeitpunkt des Angriffes auf die Schafherde und demzufolge die Verteilung der Schafherde kann nicht rekonstruiert werden. Die Beurteilung der Herdenschutzmassnahmen durch den Wildhüter und die kantonale Herdenschutzfachstelle Plantahof ergab, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen und fachgerecht umgesetzt wurden.

Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gem. Art 4^{bis} Abs. 2 JSV

Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut sowie der Beurteilung der Tauglichkeit der Herdenschutzmassnahmen durch die Herdenschutzfachstelle des Plantahofs

hat das AJF die sechs gerissenen Tiere der Schadensschwelle nach Art 4^{bis} Abs. 2 JSV angerechnet.

c. Übergriff vom 22. Juli 2021 auf eine Eselstute, Zupols, Muntogna da Schons

Feststellung des Wildschadens

Am 22. Juli 2021 wurde eine ausgewachsene Eselstute mit schweren Verletzungen an den Hinterläufen sowie kleinen Verletzungen am Hals gemeldet. Der Wildhüter, der sich noch am selben Abend vor Ort einfand, beurteilte die Verletzungen als mit höchster Wahrscheinlichkeit vom Wolf stammend. Die DNA-Probe bestätigte den Befund des Wildhüters. Die Stute musste tierärztlich versorgt werden. Nach einem Aufenthalt im Tierspital scheinen die Verletzungen nach aktuellem Kenntnisstand auszuheilen. Der Individualnachweis des Schadenverursachers ist noch ausstehend. Aufgrund des Angriffszeitpunktes mit der aktuellen Erkenntnis, dass das Rudel Nachwuchs hat, geht das AJF von einem Angriff des Vartiers des Beverinrudels M92 oder eines seiner Jungtiere des Beverinrudels aus. Beide Varianten deuten auf ein problematisches Verhalten hin, möglicherweise bereits mit Weitergabe dessen an die nächste Generation. Es handelt sich somit nach dem im Jahr 2020 gerissenen Kalb und Esel mit hoher Wahrscheinlichkeit um den dritten nachgewiesenen Angriff des Beverinrudels auf Tiere der Rinder- oder Pferdegattung. Da das Tier den Angriff bis heute überlebte, handelt es sich jedoch nicht um einen Wildschaden im jagdrechtlichen Sinne.

d. Nutzierriss vom 24. Juli 2021, Alp Stutz, Gemeinde Rheinwald

Feststellung des Wildschadens

Am 24. Juli 2021 stellte der Hirte auf der Alp Stutz ein weiteres totes Schaf fest. Das Tier war zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Wildhüter (vor Ort am 24. Juli 2021) bereits vor ca. ein bis zwei Tagen gerissen worden. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen des Schafes durch den zuständigen Wildhüter und gilt als sicher (Hämatome im Halsbereich). Der Angriff fand vermutlich bei Nacht statt, der Zeitpunkt des Übergriffes kann jedoch nicht rekonstruiert werden.

Beurteilung der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen

Die Herde befand sich zum Angriffszeitpunkt unterhalb der Felsbänder im südöstlichsten und ca. 13 ha grossen Weidesektor. Dieser war zum Angriffszeitpunkt ebenfalls fachgerecht mit elektrifizierten Weidenetzen (90cm) gezäunt, die Zäunung war jedoch im Bereich der Felsbänder nicht geschlossen. Das gerissene Schaf wurde im Einflussbereich der Herdenschutzhunde vorgefunden. Die Dokumentation der Herdenschutzmassnahmen durch den Wildhüter und die Beurteilung der kantonalen Herdenschutzfachstelle Plantahof ergab, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen und fachgerecht umgesetzt wurden.

Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gem. Art 4^{bis} Abs. 2 JSV

Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut sowie der Beurteilung der Tauglichkeit der Herdenschutzmassnahmen durch die Herdenschutzfachstelle des Plantahofs hat das AJF das gerissene Schaf der Schadensschwelle nach Art 4^{bis} Abs. 2 JSV angerechnet.

e. Übergriff vom 25. Juli 2021 auf eine Eselstute, Darsiez, Muntogna da Schons

Feststellung des Wildschadens

Am 25. Juli 2021 wurde wiederum eine ausgewachsene Eselstute mit erheblichen Verletzungen an den Hinterläufen gemeldet. Der Wildhüter, der sich vor Ort einfand, beurteilte die Verletzungen als mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Wolf stammend. Die Stute musste tierärztlich versorgt werden. Aufgrund des Angriffszeitpunktes in Verbindung mit der aktuellen Erkenntnis, dass das Rudel Nachwuchs hat, geht das AJF von einem Angriff des Vatertiers des Beverinrudels M92 oder eines seiner Jungtiere aus. Es handelt sich hierbei demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit um den vierten nachgewiesenen Angriff des Beverinrudels auf Tiere der Rinder- oder Pferdegattung und den zweiten Angriff innert weniger Tage. Da das Tier nicht getötet wurde, handelt es sich nicht um einen Wildschaden im jagdrechtlichen Sinne.

f. Nutzierriss vom 29. Juli 2021, Alp Stutz, Gemeinde Rheinwald

Feststellung des Wildschadens

Am 29. Juli 2021 stellte der Hirte zwei weitere tote Schafe fest, die in der Nacht auf den 29. Juli gerissen worden sein müssen. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen des Schafes (Bisswunden) durch einen kantonalen Wildhüter vor Ort am 29. Juli 2021 vor Ort und gilt als sicher.

Beurteilung der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen

Die Herde befand sich zum Angriffszeitpunkt im selben Sektor wie beim vorangegangenen Angriff (vgl. Ziff e, 24. Juli 2021). Das gerissene Schaf wurde im Einflussbereich der Herdenschutzhunde vorgefunden. Die Beurteilung der Herdenschutzmassnahmen durch den Wildhüter und die kantonale Herdenschutzfachstelle Plantahof ergab, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen und fachgerecht umgesetzt wurden.

Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gem. Art 4^{bis} Abs. 2 JSV

Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut sowie der Beurteilung der Tauglichkeit der Herdenschutzmassnahmen durch die Herdenschutzfachstelle des Plantahofs hat das AJF beide gerissenen Schafe der Schadensschwelle nach Art 4^{bis} Abs. 2 JSV angerechnet.

g. Nutzierriss vom 6. August 2021, Alp Stutz, Gemeinde Rheinwald

Feststellung des Wildschadens

Der Hirte konnte zur Tageszeit des 6. August 2021 den Wolf im Weidegebiet beobachten und stellte in der Folge drei weitere gerissene sowie ein verletztes und ein vermisstes Schaf fest. Vier Herdenschutzhunde verscheuchten sogleich den Wolf von der Herde weg und kehrten einige Stunden später zurück zur Herde. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter und die Direktbeobachtung des Hirten zur Tageszeit und gilt als sicher.

Beurteilung der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen

Die Herde befand sich zum Angriffszeitpunkt im selben Sektor wie bei den vorangegangenen Angriffen. Die gerissenen Schafe wurden im Einflussbereich der Herdenschutzhunde vorgefunden. Die Dokumentation der Herdenschutzmassnahmen und deren Beurteilung durch die kantonale Herdenschutzfachstelle Plantahof ergab, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen und fachgerecht umgesetzt wurden.

Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gem. Art 4^{bis} Abs. 2 JSV

Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut sowie der Beurteilung der Tauglichkeit der Herdenschutzmassnahmen durch die Herdenschutzfachstelle des Plantahofs hat das AJF vier gerissene Schafe der Schadensschwelle nach Art 4^{bis} Abs. 2 JSV angerechnet.

h. Nutztierriess vom 7. August 2021, Alp Stutz, Gemeinde Rheinwald

Feststellung des Wildschadens

Der Hirte musste am 7. August 2021 weitere vier gerissene Tiere feststellen. Der Angriff fand im Verlauf der Nacht auf den 7. August 2021 statt. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen durch den kantonalen Wildhüter vor Ort am 7. August 2021 und gilt als sicher.

Beurteilung der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen

Die Herde befand sich zum Zeitpunkt des Angriffs wiederum im selben Weidesektor wie bei den vorangegangenen drei Übergriffen. Die gerissenen Schafe wurden im Einflussbereich der Herdenschutzhunde vorgefunden. Die Dokumentation der Herdenschutzmassnahmen und deren Beurteilung durch die kantonale Herdenschutzfachstelle Plantahof ergab, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen und fachgerecht umgesetzt wurden.

Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gem. Art 4^{bis} Abs. 2 JSV

Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut sowie der Beurteilung der Tauglichkeit der Herdenschutzmassnahmen durch die Herdenschutzfachstelle des Plantahofs werden vier gerissene Schafe der Schadensschwelle nach Art 4^{bis} Abs. 2 JSV angerechnet.

i. Nutztierriess vom 8. August 2021, Alp Stutz, Gemeinde Rheinwald

Feststellung des Wildschadens

Der Hirte musste am 9. August 2021 ein weiteres gerissenes Tier feststellen. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung durch den Wildhüter vor Ort am 9. August und gilt als wahrscheinlich (Kadaver bereits stark genutzt). Der Angriff fand im Verlauf des Tages am 8. August 2021 statt, zumal in diesem Weidesektor die Schafe in der Nacht im Nachtpferch gehalten werden und das gerissene Schaf einige hundert Meter davon entfernt aufgefunden wurde. Ein Wolf konnte bereits am 7. August 2021 um ca. 16.30 Uhr wenige hundert Meter entfernt und auf gleicher Höhe vom diesmaligen Rissort festgestellt werden (Herde weidete zu diesem Zeitpunkt noch nicht dort).

Beurteilung der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen

Die Herde befand sich zum Angriffszeitpunkt im nördlichen Weidesektor oberhalb der Felsbänder. Das Schaf befand sich im Einflussbereich der Herdenschutzhunde. Die Dokumentation der Herdenschutzmassnahmen und deren Beurteilung durch die kantonale Herdenschutzfachstelle Plantahof ergab, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen und fachgerecht umgesetzt wurden.

Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gem. Art 4^{bis} Abs. 2 JSV

Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut sowie der Beurteilung der Tauglichkeit der Herdenschutzmassnahmen durch die Herdenschutzfachstelle des Plantahofs hat das AJF das gerissene Schaf der Schadensschwelle nach Art 4^{bis} Abs. 2 JSV angerechnet.

j. Übergriff vom 17. August 2021 auf eine Eselstute, Darsiez, Muntogna da Schons

Feststellung des Wildschadens

Am 25. Juli 2021 wurde wiederum eine ausgewachsene Eselstute mit erheblichen Verletzungen an den Hinterläufen gemeldet. Der Wildhüter, der sich vor Ort einfand, beurteilte die Verletzungen als mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Wolf stammend. Die Stute musste tierärztlich versorgt werden. Der Individualnachweis des Schadenverursachers ist noch ausstehend. Aufgrund des Angriffszeitpunktes (Jungenaufzucht) und mit der aktuellen Erkenntnis, dass das Rudel Nachwuchs hat, geht das AJF von einem Angriff des Vaterniers des Beverinrudels M92 oder eines seiner Jungtiere aus. Es handelt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um den fünften nachgewiesenen Angriff des Beverinrudels auf Tiere der Rinder- oder Pferdegattung. Alleine im vergangenen Monat fanden somit im Streifgebiet des Beverinrudels Übergriffe auf Rinderartige statt. Da das Tier nicht getötet wurde, handelt es sich nicht um einen Wildschaden im jagdrechtlichen Sinne.

k. Übergriff auf zwei Kälber vom 5. August 2021, Camaner Alp, Safiental

Am 5. August begutachtete der kantonale Wildhüter zwei verletzte Kälber auf der Camaner Alp, Safiental. Ein ca. jähriges Kalb (ca. 250 kg) wies an den Hinterläufen starke Verletzungen auf, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Wolf stammen. Ein zweites ebenfalls jähriges Kalb (ca. 250 kg) wies ebenfalls Verletzungen an den Hinterläufen auf. Die Tiere wurden tierärztlich versorgt. Beim erstgenannten Kalb ist weiterhin unklar, ob die Verletzung ausheilen wird. Da sich diese Tiere an der Grenze des Rudelterritoriums befanden, müssen die Ergebnisse der entnommenen DNA-Proben abgewartet werden, um den Verursacher mit Sicherheit zu bestimmen.

3. Nachweis der besonderen Schadenstiftung durch das Vaternier M92 nach Art 4^{bis}

Abs. 1^{bis} JSV und Beurteilung durch das AJF

Das Vaternier M92 fällt bereits seit dem Jahr 2018 mit einem konfliktbringenden Verhalten auf. Das haben verschiedene Ergebnisse der DNA-Analysen von Nutztierriissen gezeigt, aber auch die Beurteilung durch die Wildhut, die bei den verschiedenen Nutztierriissen eine spezielle Tötungsmethode feststellen konnte. Zudem konnte das Vaternier M92 genetisch

als Verursacher bei den am 13. Juli 2019 im Gebiet Safien-Neukirch festgestellten 4 Ziegenrissen, ebenfalls aus einer mit einem elektrifizierten Vierlitzenzaun geschützten Herde, festgestellt werden. Auch bei dem auf der Alp Durnan in Andeer gerissenen Esel (21. September 2020) konnte das Vatertier M92 genetisch als Verursacher festgestellt werden. In der Sömmerungsperiode 2021 wurden bis zum 26. August 2021 insgesamt 23 Schafe auf der Alp Stutz im Streifgebiet des Beverinrudels gerissen. Auf derselben Alp wurden bereits im Jahr 2020 trotz fachgerechter Herdenschutzmassnahmen mindestens 37 gerissene Schafe verzeichnet. Der Nachweis der Beteiligung des damaligen und heutigen Vatertiers M92 kann jedoch nicht mehr genetisch gestützt werden. M92 konnte aber bereits bei Nutztierrißen auf der Alp Stutz im Oktober 2018 als Schadensverursacher genetisch nachgewiesen werden. Zu den fehlenden Individualnachweisen ab 2019 trägt die Tatsache bei, dass nach den Ereignissen 2018 Herdenschutzhunde zum Einsatz kamen. Die Entnahme von Probematerial an gerissenen Schafen in einer mit mehreren Herdenschutzhunden beschützten Herden erweist sich sehr häufig als erfolglos (Nutzung des Kadavers durch Herdenschutzhunde). Allgemein bekannt ist, dass im Rudelverband vor allem das Mutter- oder das Vatertier Beutetiere reißt. Es drängt sich also im vorliegenden Fall die Vermutung auf, dass das Vatertier an den Rissen beteiligt sein muss. Ein Hinweis hierauf bietet das Rissbild, dass im Streifgebiet des Beverinrudels typischerweise Bisse im Kopfbereich der getöteten Schafe aufzeigt. Diese Verletzungen wurden auf der Alp Stutz ebenfalls festgestellt. Die im Sachverhalt beschriebenen Angriffe auf Grossvieh 1.3, 1.5, 1.10, 1.11 in Verbindung mit einem im August 2020 in Casti-Wergenstein durch Wölfe gerissenen Kalb sowie den genetischen Nachweisen des Vatertiers M92 vom 21. September 2020 an einem gerissenen Esel zeigen auf, dass sich das Beverinrudel verstärkt auch auf Grossvieh als Beute konzentriert und dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit weiteren Angriffen zu rechnen ist. Eine Änderung dieses Verhaltens kann durch die Entnahme von Jungtieren nicht bezweckt werden, zumal diese während der Sömmerungszeit des Grossviehs nicht an der Jagd beteiligt sind und sich somit eine Situation für einen Abschuss in sozialen Situationen in der Regel nicht bietet. Eine Entnahme des Vatertieres ist demnach notwendig, um sicherzustellen, dass dieses problematische Verhalten nicht an die diesjährige Generation weitergegeben werden kann.

4. Feststellung der erheblichen Gefährdung des Menschen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d JSV und Beurteilung durch das AJF

Ereignisprotokoll

In der Nacht vom 16./17. August 2021 bekam der zuständige Wildhüter die Meldung über eine aktuelle Sichtung von Jungtieren in der Nähe des Einshorns am Schamserberg auf einer Höhe von ca. 2300 m.ü.M. Der Wildhüter begab sich am Folgetag auf die Alp und protokollierte die Schilderungen der Hirtin wie folgt:

Erste Beobachtung problematischen Verhaltens, 11. August 2021

Am 11. August 2021 war die Hirtin auf der Alp digl Oberst zum Rekognoszieren einer Weidefläche mit ihrem Hirtenhund unterwegs, als ein Wolf sie von hinten auf einer Distanz von ca. 10 Metern überraschte und anknurrte. Als sie laut schrie, entfernte sich der Wolf. Der Hirtenhund reagierte nicht auf den Wolf und suchte hinter der Hirtin Schutz.

Zweite Beobachtung problematischen Verhaltens, 17. August 2021

Am 17. August 2021 befand sich die Hirtin wiederum im Alpgebiet, in ca. 450 m Entfernung der Begegnung vom 11. August 2021. Die drei Wölfe überraschten die Hirtin über den Grat und einer berührte sogar den Hund der Hirtin und wollte ihn fassen. Darauf vertrieb sie die Wölfe mit Hirtenstock und lauten Schreien. Die Hirtin sprang darauf in Richtung Hütte. Auf den ersten ca. 20 Metern folgten die Wölfe der Hirtin. Später am gleichen Tag konnten die Hirtin und zwei Bauern aus der Entfernung am Begegnungsort mindestens sechs Welpen sowie 5 adulte Wölfe beobachten und zwei adulte Wölfe fotografisch festhalten.

Dritte Beobachtung problematischen Verhaltens, 27. August 2021

Der dritte Fall ereignete sich am 27. August 2021 und betraf zwei Touristen, die zu Fuss auf einem Wanderweg Richtung Alperschällilücke unterwegs waren und in einer Entfernung von etwa 10 Metern von zwei Wölfen überrascht wurden. Die Wölfe entfernten sich von den Menschen. Kurz darauf beobachtete das Paar 4 Welpen die ihnen folgten. Erst nach mehreren Versuchen der Touristen, diese zu verscheuchen, entfernten sich die Welpen schliesslich und schlossen sich dem Wolfspaar an. Die Touristen setzten ihre Wanderung fort und konnten das Rudel in einer Entfernung von etwa 300 Metern weiterhin beobachten.

Beurteilungen des AJF

Es handelt sich nach Einschätzung der kantonalen Wildhut um drei plausible Darlegungen problematischen Verhaltens gemäss Definition des Konzept Wolf Schweiz:

- 4.7 Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf den Menschen (11. August 2021);
- 4.5 Wolf nähert sich Menschen mit Hunden an und reagiert dabei mit Drohverhalten oder Angriff auf die Hunde (17. August 2021);
- 4.2 Wolf folgt Mensch trotz dessen Vertreibungsversuchen (27. August 2021).

5. Plausibilisierung der Beobachtungen und Nachweis der Reproduktion

Die Beobachtung vom 16./17. August 2021 konnte anhand eines Bildnachweises vom 17. August 2021 zweier Wölfe im Begegnungsgebiet und der am Folgetag gemachten Beobachtung durch den Wildhüter von 8 Wölfen, davon 7 Jungtiere und das vermutliche Muttertier, bestätigt werden.

6. Regulierungsantrag und Antrag auf Abschuss des Elterntiers M92

Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Amt für Jagd und Fischerei Graubünden mit Gesuch vom 23. August 2021 um Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zu folgenden Massnahmen ersucht:

- Regulationsabschüsse von drei Jungwölfen des Beverin-Rudels aufgrund fehlender Scheu der Wölfe vor Menschen sowie aufgrund von Rissen von Nutztieren trotz Herdenschutzmassnahmen;
- Abschuss des besonders schadenstiftenden Elterntiers M92;
- Der Abschussperimeter soll dem Streifgebiet des Beverin-Rudels inkl. des Eidgenössischen Jagdbanngiets Beverin entsprechen.

7. Schlussfolgerung und Entscheidung des BAFU

Das BAFU teilte seinen Entscheid mit Schreiben vom 3. September 2021, eingegangen am 6. September 2021, dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität sowie dem AJF mit. Aus Sicht des BAFU sind die Voraussetzungen für die Regulierung des Wolfsrudels am Beverin im vorliegenden Fall erfüllt.

Mangels des Nachweises der besonderen Beteiligung von M92 an den Angriffen der letzten zwei Jahre lehnt das BAFU den Antrag, M92 zum Abschuss freizugeben, ab. Die Voraussetzungen nach Art 4bis Abs. 1 bis JSV für den Abschuss eines Elterntieres sind gemäss Beurteilung des BAFU nicht erfüllt.

Ebenfalls lehnt das BAFU den Antrag des Kantons ab, den Abschussperimeter auf das Eidgenössische Jagdbanngebiet Beverin auszudehnen. Ein Abschuss geschützter Tiere ist in diesem Gebiet aufgrund von Art. 11 Abs. 5 JSG unzulässig.

Demzufolge stimmt das BAFU dem Antrag auf Regulierung von Jungwölfen des Beverinrudels unter folgenden Auflagen zu:

- Es sind lediglich drei Jungtiere zu schiessen.
- Dem Abschuss von M92 wird nicht zugestimmt.
- Der Abschussperimeter ist anzupassen: Die Abschüsse dürfen nicht innerhalb des Eidgenössischen Jagdbanngebiets Beverin erfolgen.
- Die Abschüsse sollen in der Nähe von Nutztieren oder Siedlungen und in einem sozialen Umfeld mit erwachsenen und subadulten Tieren des Rudels erfolgen.
- Die entnommenen Jungtiere müssen unverzüglich an das Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit (FIWI) übermittelt werden.
- Der Kanton wird gebeten, das BAFU zu informieren, sobald einzelne Abschüsse erfolgt sind.

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 und 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) gehört der Wolf zu den geschützten Arten. Die Bestandsregulierung einer geschützten Tierart ist nur möglich, wenn diese einen zu hohen Bestand aufweist und dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung entsteht, wobei der Kanton in beiden Fällen die vorgängige Zustimmung des BAFU benötigt (Art. 12 Abs. 4 JSG, Art. 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSV; SR 922.01]). Bei der Regulierung von Wolfsbeständen (Art. 4^{bis} JSV) geht die Jagdverordnung davon aus, dass unter einem "hohen Bestand" der Wolfsbestand im Streifgebiet eines sich aktuell fortpflanzenden Rudels zu verstehen ist. Selbst wenn in der Schweiz insgesamt die Besiedelung durch den Wolf nicht abgeschlossen ist, so kann der Wolfsbestand im Territorium eines bestimmten Rudels trotzdem als hoch bezeichnet werden, indem im Rudelstreifgebiet auch bei einem schweizweit höheren Wolfsbestand gar nicht mehr Wölfe leben würden.

2. Als Grundvoraussetzung sind Regulierungsabschüsse von Wölfen nur aus Wolfsrudeln zulässig, die sich im laufenden Jahr fortgepflanzt haben, wobei die Anzahl zu erlegenden Wölfe maximal der Hälfte der in diesem Jahr geborenen Jungtiere entsprechen darf und Elterntiere zu schonen sind (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV). Dabei dürfen Wolfsrudel aufgrund grosser Schäden an Nutztieren reguliert werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. c JSV). Darunter ist ein Schaden von mindestens 10 gerissenen Nutztieren zu verstehen, wobei in einem Gebiet, in dem bereits früher Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren, nur solche Nutztierrisse auf die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen, die durch wirksame Herdenschutzmassnahmen geschützt waren (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 2 JSV). Ausnahmsweise kann nach Art. 4^{bis} Abs. 1 bis JSV im Rahmen der Regulierung auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, in den Monaten November bis Januar erlegt werden. Ein Elterntier gilt insbesondere dann als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre jeweils mindestens zwei Drittel des Schadens nach Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV verursacht.

3. Sind die vorstehend erwähnten Voraussetzungen erfüllt, sind unter Vorbehalt der Zustimmung des BAFU bei der Anordnung der Regulierungsabschüsse von Wölfen durch die Kantone folgende gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:
 - Der Kanton muss allfällige Abschussbewilligungen auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels beschränken (Art. 4bis Abs. 4 JSV), wobei der Perimeter des eidgenössischen Jagdbanngebietes vom Abschussperimeter vollständig auszunehmen ist (Art. 11 Abs. 5 JSG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete [VEJ; SR 922.31]).
 - Allfällige Abschussbewilligungen sind durch den Kanton bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen (Art. 4bis Abs. 4 JSV).
 - Die Abschussquote für die Regulierung von Jungwölfen berechnet sich anhand der diesjährigen Reproduktion, wobei die Anzahl der zum Abschuss freigegebenen Wölfe die Hälfte der in diesem Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigen darf.
 - Der Abschuss einzelner Wölfe entspricht einer Bundesaufgabe, weshalb die entsprechenden Verfügungen der Kantone den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen in geeigneter Form zu eröffnen sind [Urteil des Bundesgerichts 2C_1176/2013]. Im gleichen Sinn müssen Verfügungen zur Regulierung von Wolfsbeständen den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen in geeigneter Form eröffnet werden.

4. Das BAFU kommt in seinem Entscheid vom 3. September 2021 zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Regulierung des Wolfsrudels "Beverin" erfüllt sind, und stimmt den Regulierungsabschüssen von drei Jungwölfen mit Auflagen zu, soweit die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Anordnung und des Vollzugs eingehalten werden.

Mangels des Nachweises der besonderen Beteiligung von M92 an den Angriffen der letzten zwei Jahre lehnt das BAFU den Antrag, M92 zum Abschuss freizugeben, ab. Ein Elterntier gilt insbesondere dann als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre jeweils

mindestens zwei Drittel des Schadens verursacht (Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}). Ein problematisches Verhalten wurde am 17. Juli 2019 beobachtet, als es M92 gelang, über einen Elektrozaun zu springen und vier Ziegen zu reissen. Bei zwei weiteren Angriffen in diesem Jahr wurde er genetisch identifiziert. Auch bei 2 Angriffen im Jahr 2020 wurde M92 genetisch identifiziert. Für die Angriffe im Jahr 2021 gibt es keine genetischen Beweise dafür, dass insbesondere M92 für die Schafsrisse auf der Alp Stutz verantwortlich ist. Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis} JSV ist vorliegend tatsächlich nicht gegeben. Allerdings ist allgemein bekannt, dass im Rudelverband vor allem das Mutter- oder das Vatertier Beutetiere reissen. Es drängt sich also im vorliegenden Fall die Vermutung auf, dass das Vatertier an den meisten Rissen beteiligt sein muss. Sollten weitere genetischen Nachweise diese Annahme stützen, wird das AJF beim BAFU erneut und unverzüglich ein Gesuch um Abschuss des Elterntiers M92 einreichen.

Das kantonale Gesuch, die Regulierung auch innerhalb des Eidgenössischen Jagdbanngiets Beverin vorzunehmen, lehnt das BAFU ab. Die entsprechende Beurteilung wird zur Kenntnis genommen.

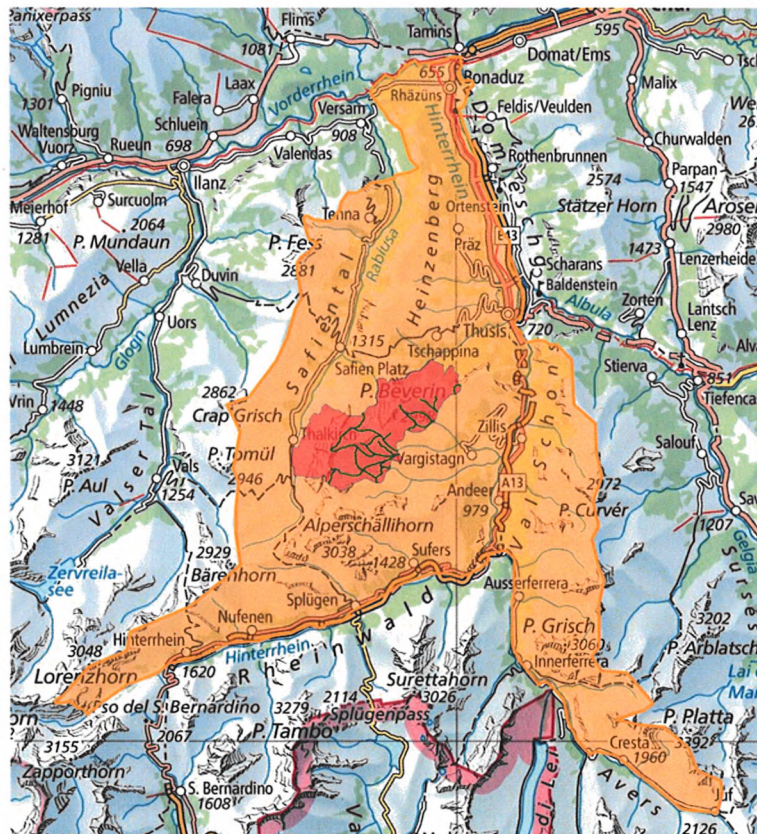
5. Die detaillierte Protokollierung der Rissereignisse ermöglicht eine sachbezogene Unterscheidung zwischen Nutztierriissen, die in zumutbar geschützten Herden und solchen die in ungeschützten Herden gerissen wurden und für die Erteilung der Regulationsbewilligung nicht miteinbezogen werden dürfen. Mit den sechs anerkannten Ereignissen wurden im Streifgebiet des Beverinrudels mindestens 18 Schafe aus geschützten Herden gerissen. Aufgrund der Beobachtungen und der Ergebnisse der genetischen Individual-Analysen kann davon ausgegangen werden, dass für alle beschriebenen Ereignisse im Jahr 2021 im Gebiet Heinzenberg-Safiental das Wolfsrudel "Beverin" mit den beiden Elterntieren F37 und M92 verantwortlich ist. Aufgrund dieser Vorkommnisse ist eine unheilvolle Entwicklung des Verhaltens dieses Wolfsrudels zu erkennen. Auch wird dieses problematische Verhalten von den Elterntieren auf die Jungtiere übertragen. Es ist daher dringend erforderlich, dass wirkungsvolle Massnahmen getroffen werden können.
6. Liegt die Zustimmung des BAFU vor, sind die Kantone für die Erteilung der Abschussbewilligung zuständig (Art. 4 Abs. 1 JSV). Gemäss Art. 9a des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) dürfen geschützte wildlebende Tierbestände nach Massgabe des Bundesrechts reguliert werden. Auf kantonaler Ebene ist das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) für die Erteilung von diesbezüglichen Abschussbewilligungen zuständig (Art. 9a i.V.m. Art. 31 Abs. 3 und Art. 39 KJG). Dabei müssen aber die Vorgaben gemäss Art. 4^{bis} JSV eingehalten werden.
7. Diese Voraussetzungen treffen vorliegend in Bezug auf den Regulierungsantrag auf Abschuss von drei Jungwölfen des Beverin-Rudels sowohl aus Sicht des BAFU als auch aus Sicht des Kantons Graubünden zu. Damit ist der Abschuss von drei in diesem Jahr geborenen Jungwölfen begründet und gerechtfertigt. Die Abschüsse dienen einerseits zur Reduktion der schnell anwachsenden Wolfspopulation, andererseits sollen sie so vorgenommen werden, dass nach Möglichkeit auch eine Verhaltensänderung des Wolfsrudels erreicht werden kann. Denn nach wie vor weiden zahlreiche Nutztiere bis zum Ende des Herbstes

in höheren Lagen (z.B. in Maiensässen) und sind damit einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt. Die Abschüsse sollen demnach im sozialen Verbund so erfolgen, dass die Wölfe gegenüber den Nutztieren und den Menschen scheuer werden (Vergrämung). Obschon gemäss Art. 4^{bis} JSV Bewilligungen zur Regulierung von Wolfsbeständen bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen sind, sollten die verfügten Abschüsse nach Möglichkeit bis im November dieses Jahres, jedoch spätestens bis Ende Dezember, ausgeführt werden; dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sich bei längerem Zuwarten eine eindeutige Unterscheidung zwischen Alt- und Jungtieren erfahrungsgemäss als zunehmend schwieriger erweist.

8. Ein Abschuss von Wölfen ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf nur eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind jedoch zu schonen (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV).

Das Beverinrudel hatte im Jahr 2021 nachweislich eine Reproduktion von sieben Jungtieren. Mit dem Abschuss von drei Jungwölfen sind somit die Vorgaben gemäss Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV erfüllt.

9. Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken (Art. 4^{bis} Abs. 4 Satz 1 JSV), wobei der Perimeter des eidgenössischen Jagdbannggebietes vom Abschussperimeter vollständig auszunehmen ist (Art. 11 Abs. 5 JSG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VEJ). Demzufolge gilt für den Abschuss der Wölfe der orangefarbene Perimeter:



10. Abschussbewilligungen sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen (Art. 4^{bis} Abs. 4 Satz 2 JSV).

Die vorliegende Abschussbewilligung wird sofort erlassen und eröffnet. Sie wird auf den 31. März 2021 befristet. Damit werden die Vorgaben gemäss Art. 4^{bis} Abs. 4 Satz 2 JSV ebenfalls eingehalten.

11. Der Entscheid des BAFU vom 3. September 2021 und die vorliegende Abschussbewilligung können ab sofort auf der Homepage des Amtes für Jagd und Fischerei (www.ajf.gr.ch) eingesehen und heruntergeladen werden.

Das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität verfügt:

1. Aus dem Wolfsrudel im Gebiet des Beverin-Massivs werden drei Jungwölfe unter Schonung der Elterntiere zum Abschuss freigegeben (Bestandesregulierung für das Wolfsrudel Beverin).
2. Die Abschüsse erfolgen durch die Jagdaufsichtsorgane des Amtes für Jagd und Fischerei.
3. Widerrechtliche Abschüsse im Gebiet des Beverin-Massivs werden an die Abschusszahl angerechnet.
4. Die Bewilligung zur Regulierung beschränkt sich auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels, wobei der Perimeter des eidgenössischen Jagdbangebietes vom Abschussperimeter vollständig auszunehmen ist.
5. Es werden folgende Auflagen angeordnet:
 - 5.1 Sämtliche Wölfe, die im Rahmen der Regulationsbewilligung erlegt werden, sind umgehend und vollständig dem Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit (FIWI) der Universität Bern zur Untersuchung vorzulegen.
 - 5.2 Das Amt für Jagd und Fischerei wird angewiesen, das Bundesamt für Umwelt BAFU zeitnah über den Verlauf der Regulierungsmassnahmen zu informieren.
6. Die Bewilligung zur Regulierung ist bis 31. März 2022 befristet.
7. Die vorliegende Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Graubünden zu publizieren.

8. Die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen gemäss Anhang zur Bundesverordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) können gegen den Abschluss der Wölfe innert 30 Tagen seit der Publikation im Kantonsamtsblatt Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erheben. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach Art. 12 Abs. 1 lit. b und Art. 12 Abs. 2 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451).
9. Mitteilung an:
- Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern
 - Vereinigung Bündner Umweltschutzorganisationen, Segantinistrasse 19, 7000 Chur
 - Pro Natura Graubünden, Ottostrasse 6, 7000 Chur
 - WWF Graubünden, Oberalpstrasse 2, Postfach 747, 7002 Chur
 - Amt für Jagd und Fischerei Graubünden

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Vorsteher:



Dr. Mario Cavigelli, Regierungspräsident